

Statuten

des ATUS Knittelfeld Schwimmen

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen: ATUS Knittelfeld Schwimmen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Knittelfeld und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landesschwimmverbandes Steiermark, des Österreichischen Schwimmverbandes und der ASKÖ.

§ 2 ZWECK DES VEREINES

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, den Schwimmsport in der Region attraktiv zu machen, zu verbreiten und zu vervollkommen.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. die Erteilung von Schwimmunterricht,
 - b. die Abhaltung regelmäßigen Trainings in allen Altersgruppen – Kinder bis Senioren (Masters) in sportlicher Richtung, als auch zur allgemeinen Förderung der Gesundheit,
 - c. die Veranstaltung von Wettkämpfen und die Teilnahme an solchen.
- (3) Die materiellen Mittel werden erreicht durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen,
 - c. Zuwendungen öffentlicher Körperschaften, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.
 - b. Unterstützende Mitglieder sind solche, die nach freiem Ermessen den Bestand des Vereines unterstützen.
 - c. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen und/oder die sportlichen, insbesondere die schwimmerischen Aufnahmekriterien erfüllen.
- (2) Unterstützende Mitglieder des Vereins können grundsätzlich physische und juristische Personen werden.

- (3) Über die Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan (Vorstand) endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
- (5) Vor dem Einladungsbescheid der Vereinsbehörde (oder nach der 4 Wochenfrist) erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit des Vereines, durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines Schulsemesters (=Vereinshalbjahr) erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein, oder die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur durch den Vorstand erfolgen; dies kann auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, am Training und an den Wettkämpfen des Vereines entsprechend ihres schwimmerischen Leistungsniveaus (verschiedene Trainingsgruppen, unterschiedliche Wettkämpfe) teilzunehmen.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 VERBOT DES DOPING

- (1) Es gelten die Anti-Dopingbestimmungen des Österreichischen Schwimmverbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Mitglieder, Organe und Mitarbeiter des Vereines haben
 - a. sich an die Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes ergebenden Pflichten zu halten;
 - b. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß § 9 bis § 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen;
 - c. das Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
 - d. die unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
- (3) Mitglieder welche die Verpflichtung gemäß 8 (2) der Statuten des Vereines nicht eingehen, sind nach Bekanntwerden dieser Umstände aus dem Verein auszuschließen.

§ 9 BEKENNTNIS ZUR INTEGRITÄT IM SPORT

- (1) ATUS Knittelfeld Schwimmen bekennt sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verein tritt daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnt jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verein richtet sein Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordert die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Vereinszwecks auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein.

§ 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Leitungsorgans (Vorstand) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder stattzufinden. Die Rechnungsprüfer können dem Vereinsgesetz entsprechend eine Mitgliederversammlung verlangen oder selbst eine einberufen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Schriftform einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan (Vorstand).
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Bei Mitgliedern, die am 1.1. des laufenden Kalenderjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, überträgt sich ihr Stimmrecht automatisch auf einen Erziehungsberechtigten.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter Abs.6) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau. Bei deren Verhinderung der Schriftführer. Mangels diesem der Kassier. Ansonsten das an Jahren älteste Vereinsmitglied.

§ 11 AUFGABENKREIS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Leitungsorganes und der Rechnungsprüfer.
 - b. Beschlussfassung über die Kenntnisnahme des Voranschlages.

- c. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein.
- d. Entlastung des Vorstandes.
- e. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 DAS LEITUNGSORGAN (VORSTAND)

- (1) Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar aus der Obfrau, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Leitungsorgans (Vorstand) beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau, bei deren Verhinderung vom Schriftführer oder Kassier schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau.
- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können, wenn ein wichtiger Grund besteht, schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Bis zur Wahl/Kooptierung eines Nachfolgers ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

§ 13 AUFGABENKREIS DES LEITUNGSORGANES (VORSTANDES)

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan innerhalb

von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenabrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 14 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Die Obfrau und der Schriftführer vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen daher zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau und/oder des Schriftführers. In Geldangelegenheiten, betreffend von Vereinsausgaben, die der Obfrau und/oder des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (2) Rechtsverbindliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich den in §11 Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 15 DIE RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Das Rechnungsjahr beginnt mit 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres, es darf zwölf Monate nicht überschreiten. Eine Wiederbestellung der Rechnungsprüfer ist möglich.
- (2) Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §10 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 16 STREITSCHLICHTUNG

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Vereinsschlichtungseinrichtung.
- (2) Diese Einrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan (Vorstand) ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein weiteres ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Diese Schlichtungseinrichtung fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINES

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch — sofern Vereinsvermögen vorhanden ist — über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34 ff Bundesabgabenverordnung zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde (Bundesdirektion oder Bezirkshauptmannschaft — je nach Sitz des Vereines) schriftlich anzuzeigen. Die Veröffentlichung erfolgt automatisch über das zentrale Vereinsregister.

Vorstand des ATUS Knittelfeld Schwimmen

Knittelfeld, 25. Mai 2018

Sigrid Fessl
Obfrau

Martin Paul-Fessl
Kassier

HD Roswitha Korbel
Schriftführerin